

# Kosmetische Mittel (aus Drittländern)



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-019-23

März 2024

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)**

**Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

**Lebensmittelaufsicht der Bundesländer**

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Produkten aus Drittländern aufgrund der permanent hohen Beanstandungsrate. Unter Drittländern werden alle Länder außerhalb des Gemeinschaftsraumes des EWR verstanden.

34 Proben aus drei Bundesländern wurden untersucht. 26 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Bei zwei Proben zur Hautbleichung wurden gesundheitsschädliche Mengen an Hydrochinon festgestellt
- Bei zwei Proben wurden unzulässige Glucocorticoide nachgewiesen. Aufgrund der festgestellten Mengen wurden diese Produkte als Arzneimittel eingestuft
- Sieben Proben enthielten den verbotenen Duftstoff Butylphenyl Methylpropional
- Ein Großteil der Produkte ist nicht an die Anforderungen des EWR bzw. des Ziellandes angepasst und wurde deshalb aus folgenden Gründen beanstandet:
  - Produkte sind nicht in der CPNP-Datenbank notifiziert
  - Der Verwendungszweck und/oder Vorsichtsmaßnahmen sind nicht in deutscher Sprache angebracht
  - Es ist keine Anschrift innerhalb des Gemeinschaftsmarktes angegeben
- Vier Proben weisen unzulässige Werbeaussagen auf

## Hintergrundinformation

---

Produkte zur Hautbleichung mit verbotenen Wirkstoffen wurden zum Teil als nicht sichere kosmetische Mittel bewertet (z. B. Hydrochinon) oder auch als Arzneimittel eingestuft (z. B. Glucocorticoide), diese stammen oft aus Drittländern. Kennzeichnungsmängel und fehlende Notifizierung sind bei diesen Produkten häufig die Ursache für Beanstandungen.

Aufgrund der aktuell hohen Anzahl an RAPEX-Meldungen bezüglich der verbotenen Duftstoffe „Hydroxyisohexyl-3-cyclohexene carboxaldehyde (HICC, Lyril)“ sowie „Butylphenyl Methylpropional (Lilial)“ wurden verstärkt Produkte mit hohem Duftstoffanteil (Parfums, Eaux de Toilette, Deodorants und Rasierwässer) gezogen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 34

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen und Richtlinien herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl II Nr. 330/2013 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Arzneimittelgesetz – AMG BGBl. Nr. 185/1983 idgF

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 76,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	8	23,5	(12 %; 40 %)
beanstandet	26	76,5	(60 %; 88 %)
gesamt	34	100,0	---

Auch in dieser Aktion wurden Stoffe festgestellt, die geeignet sind die Gesundheit zu gefährden oder zur Einstufung als (illegales) Arzneimittel führten.

26 Proben wurden aufgrund folgender Ursachen (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- In der Kategorie der Hautbleichmittel (13 Proben) gab es vier schwerwiegende Verstöße bezüglich der Zusammensetzung (31 %)
  - Bei zwei Proben zur Hautaufhellung wurden gesundheitsschädliche Mengen an **Hydrochinon** festgestellt

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

- Bei zwei Proben zur Hautaufhellung wurden unzulässige **Glucocorticoide** nachgewiesen. Aufgrund der festgestellten Mengen wurden diese Produkte als Arzneimittel eingestuft:
  - - Clobetasolpropionat: 0,469 mg/g
  - - Clobetasolpropionat: 0,0910 mg/g,
  - Betamethason-21-valerat: 0,0641 mg/g,
  - Betamethason-17-valerat: positiv (< 0,0031 mg/g)
- Insgesamt enthielten sieben Proben (21 %) den verbotenen Duftstoff **Butylphenyl Methylpropional**
- In der Kategorie der körpergeruchverbessernden Mittel (19 Proben) gab es zwölf Beanstandungen (63 %), davon vier (21 %) mit unzulässiger Zusammensetzung aufgrund des verbotenen Duftstoffs Butylphenyl Methylpropional und sieben (37 %) wegen mangelnder Deklaration von allergenen Duftstoffen
- Bei Produkten aus Drittländern kommt es immer wieder zu Beanstandungen, weil diese nicht an die Anforderungen des Ziellandes angepasst werden. In dieser Aktion aus folgenden Gründen:
  - Produkte sind nicht notifiziert (8 Proben)
  - Kennzeichnungsanforderungen entsprechen nicht:
    - Es sind Verwendungszweck und/oder Vorsichtsmaßnahmen nicht in deutscher Sprache angegeben (13 Proben)
    - Kennzeichnungselemente sind mangelhaft (20 Beanstandungen) – hauptsächlich: die Haltbarkeitsangabe ist nicht in der geforderten Form (12 Proben) und es ist keine Anschrift innerhalb des Gemeinschaftsmarktes (13 Proben) angegeben
- Vier Proben weisen unzulässige Werbeaussagen auf:
  - Drei Proben aufgrund folgender Angaben: „all Products not tested on animals“, „without Hydroquinone“, „Contains no harmful ingredients“. Diese Angaben spiegeln nur den rechtlichen Mindeststandard wider und sind daher unzulässig
  - Eine Probe weist bei gleichzeitiger Anwesenheit eines synthetischen Duftstoffs die Angabe "natürliche Inhaltsstoffe", "natürliches Deodorant" auf

## Impressum

---

**Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.